

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 109/13 B

L 4 KR 334/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 KR 641/09 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 9017,26 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, Trägerin des nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhauses M
, ist mit ihrem Begehren auf Zahlung von 9017,26 Euro für die in der Zeit vom 13. bis 26.11.2007 erfolgte stationäre Behandlung der bei der beklagten Krankenkasse versicherten J (im Folgenden: die Versicherte) vor dem SG erfolgreich gewesen. Das LSG hat auf die Berufung der Beklagten den Gerichtsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen: Der vom Krankenhaus bei der Klägerin durchgeführte Knie-TEP-Wechsel sei vom Versorgungsauftrag des Krankenhauses nicht erfasst gewesen. Diese Leistung sei entweder dem Gebiet der Unfallchirurgie oder der Orthopädie zuzuordnen. Der Versorgungsauftrag des Krankenhauses beschränke sich auf (allgemein-)chirurgische Leistungen; darin nicht eingeschlossen seien unfallchirurgische Leistungen. Über einen Versorgungsauftrag für das Gebiet der Orthopädie verfüge das Krankenhaus nicht (*Urteil vom 2.10.2013*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Wer - wie hier die Klägerin - eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dar- tun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 4 mwN*).
- 5 Die Klägerin legt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) nicht hinreichend konkret dar. Wer die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl zB*

BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - Juris RdNr 6 mwN). Daran fehlt es.

- 6 Die Klägerin trägt insoweit nur vor, das LSG habe erstmals in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass das Krankenhaus keinen Versorgungsauftrag auf dem Gebiet der Unfallchirurgie habe. Während einer Unterbrechung der mündlichen Verhandlung habe sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin durch ein Telefonat mit dem Krankenhaus rückversichert, dass der unfallchirurgische Versorgungsauftrag von der krankenhausplanerischen Ausweisung auf dem Fachgebiet Chirurgie umfasst sei, und dies in der mündlichen Verhandlung vorgetragen. Das LSG habe den Vortrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass es im Krankenhausplan keine Ausweisung für das Fachgebiet der Unfallchirurgie erkennen könne. Im Kern macht die Klägerin damit nur geltend, das LSG sei in Kenntnis des klägerischen Vortrags gleichwohl rechtsirrtümlich davon ausgegangen, dass 2007 der Niedersächsische Krankenhausplan zwischen (Allgemein-)Chirurgie und Unfallchirurgie unterschieden habe. Das LSG habe deswegen den das Krankenhaus betreffenden Feststellungsbescheid nach § 8 Abs 1 S 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz fehlerhaft dahin ausgelegt, dass die Unfallchirurgie vom Versorgungsauftrag des Krankenhauses nicht umfasst sei.
- 7 Die Klägerin legt damit eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs nicht schlüssig dar. Denn nach ihrem eigenen Vorbringen hat das LSG den Vortrag noch in der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen. Der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör wird nicht dadurch verletzt, dass das LSG den Sachverhalt rechtlich anders bewertet. Eine sich aus fehlerhafter Rechtsanwendung ergebende Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung ist kein Zulassungsgrund (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verhalten des LSG in Zusammenhang mit der Anhörungsrüge kann für sein Urteil vom 2.10.2013 keine Bedeutung haben.
- 8 Soweit der Krankenhausplan als solcher (*vgl zu seiner Rechtsnatur Stollmann in Huster/Kaltenborn, Krankenhausrecht, 2010, § 4 RdNr 8 mwN*) weiterer Sachaufklärung zugänglich ist und das LSG sich auf das klägerische Vorbringen hin hätte gedrängt fühlen müssen, diesen beizuziehen und anhand dessen den Feststellungsbescheid auszulegen, ist die Rüge der Klägerin auch dann nicht geeignet, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ordnungsgemäß zu bezeichnen. Zum einen können die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sachaufklärungsrüge nicht dadurch umgangen werden, dass der Vorhalt unzureichender Sachaufklärung in der Gestalt einer Gehörsrüge präsentiert wird (*BSG vom 28.9.2010 - B 5 R 202/10 B - BeckRS 2010, 74248 RdNr 11 mwN*). Zum anderen sind im Rahmen einer Gehörsrüge Darlegungen erforderlich, dass der Beschwerdeführer alles getan hat, um sich mit seiner Forderung nach weiterer Sachaufklärung in der Tatsacheninstanz Gehör zu verschaffen (*vgl zB BSG vom 19.3.1991 - BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; s auch BVerfGE 74, 220, 225 sowie BVerfG <Kammer> vom 18.8.2010 - 1 BvR 3268/07 - Juris RdNr 28 ff*). Mithin muss er bei einer auf unterlassene Sachaufklärung gestützten Gehörsrüge



ebenfalls aufzeigen, dass er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung einen Beweisantrag zu Protokoll aufrechterhalten hat bzw dass ein solcher im Urteil des LSG wiedergegeben ist (vgl. *BSG Beschluss vom 8.7.2010 - B 13 R 475/09 B - BeckRS 2010, 71417 RdNr 17 mwN*). Daran fehlt es hier. Die Klägerin trägt nicht vor, sie habe beantragt, den maßgeblichen Krankenhausplan zum Beweis dessen beizuziehen, dass dieser nach seinem Wortlaut nicht zwischen Chirurgie und Unfallchirurgie bei der Ausweisung der Versorgungsaufträge unterscheide.

- 9 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

